



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GMBH

Verteilungsregeln Tonträgerhersteller

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH.

September 2019

Grundsätze

1.

Die LSG nimmt aufgrund einer ihr nach dem VerwGesG 2016 erteilten Betriebsgenehmigung die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche von Tonträgerherstellern, ausübenden Künstlern und Filmherstellern von Musikvideos treuhändig wahr. Diese Verteilungsregeln gelten für Tonträgerhersteller und beschreiben die Grundsätze und die Regeln, nach denen die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielten Einnahmen und Erträge verteilt werden. Die LSG ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sämtliche Beträge werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die Bezugsberechtigten verteilt oder sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 33 VerwGesG 2016).

2.

Die Verteilung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 34 VerwGesG 2016 nach festen Verteilungsregeln, die gemäß §14 Abs 6 lit c) LSG-Gesellschaftsvertrag vom Beirat zu beschließen sind. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen, möglichst genau und nachvollziehbar, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Lässt sich die tatsächliche Nutzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht feststellen, können durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen werden. Nicht verteilbare Beträge (§ 35 VerwGesG 2016) werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.

Bezugsberechtigte

3.

Bezugsberechtigt sind Hersteller von „zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern“ (§ 76 UrhG), die österreichische Staatsbürger sind, ihren Unternehmenssitz in Österreich haben und mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller abgeschlossen haben. Staatsangehörige sowie Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind österreichischen Staatsbürgern bzw. Unternehmen mit Sitz in Österreich gleichgestellt.

4.

Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften werden den Bezugsberechtigten der LSG nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge gleichgestellt. Die Frage der materiellen Anspruchsberechtigung gegenüber der LSG richtet sich nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen im UrhG sowie nach dem zwischenstaatlichen Urheberrecht.

Handelstonträger

5.

Als „zu Handelszwecken hergestellte Tonträger“ gelten solche Tonträger, die primär zum Zweck des Verkaufs an Endverbraucher hergestellt wurden, so dass der Hersteller des jeweiligen Tonträgers aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit im Handel keine Möglichkeit einer getrennten Vergütung zusätzlich zum normalen Kaufpreis des Tonträgers im Handel hat.

6.

Demgemäß besteht insbesondere für solche Tonträger bzw. Aufnahmen keine Bezugsberechtigung gegenüber der LSG, die im Auftrag oder in Kooperation mit einem Rundfunkveranstalter hergestellt wurden und primär für Zwecke des Rundfunkeinsatzes bestimmt oder geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Signations, Jingles, Soundlogos, Senderkennungen, Klangbrücken, Hintergrundmusik etc., die für Sendezwecke produziert wurden, auch wenn diese nachträglich auf Handelstonträgern erschienen sind. Rundfunkveranstalter selbst können nur mit solchen Tonträgern Bezugsberechtigte der LSG werden, die ausschließlich zu Handelszwecken hergestellt wurden und wenn darüber hinaus sichergestellt ist, dass beim Sendeeinsatz eigener Tonträger die Doppelfunktion als Rechtenutzer und Rechteinhaber nicht missbraucht wird.

Informationspflichten

7.

Die Bezugsberechtigten haben der LSG bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages alle erforderlichen Stammdaten, insbesondere Firmenwortlaut, Unternehmenssitz, UID-Nummer, Zustelladresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, bekanntzugeben (zur Sicherstellung der elektronischen Kommunikation ist die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse verpflichtend) und die LSG von jeder Änderung dieser Stammdaten unverzüglich schriftlich zu informieren. Andernfalls sind Zustellungen bzw. Informationen an die zuletzt bekannt gegebenen Adressen gültig und die LSG leistet auf Grundlage der ihr zuletzt bekannt gegebenen (Bank-) Daten schuldbefreiend.

8.

Auf Verlangen haben die Bezugsberechtigten der LSG alle für das Wahrnehmungsverhältnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wozu insbesondere die Bescheinigung der Rechteinhaberschaft sowie der Nachweis der Qualifikation als „zu Handelszwecken hergestellter Tonträger“ im Sinne des § 76 UrhG zählt. Als Bescheinigungsmittel dienen insbesondere Verträge und sonstige Bestätigungen, nicht jedoch die bloße Vorlage von Tonträgern oder Verzeichnissen.

Repertoireregistrierung

9.

Weiters haben die Bezugsberechtigten gegenüber der LSG das zur Wahrnehmung übertragene Repertoire zu registrieren. Diese Repertoireregistrierung erfolgt primär nach Einzeltiteln unter Beachtung der von der LSG dafür aufgestellten Vorgaben und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten IT-Formate. Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Repertoireanmeldung nach Labels zu entscheiden, wobei diesfalls für das gesamte unter einem angemeldeten Label erschienene Repertoire Vergütungen beansprucht werden. Für die Labelanmeldung ist das von der LSG dafür zur Verfügung gestellte Anmeldeformular bzw. IT-Format zu verwenden. Grundsätzlich gilt die Repertoireanmeldung ab dem Beginn jenes Kalenderquartals, in dem die Anmeldung erfolgt oder ab dem Beginn eines späteren vom Berechtigten angegebenen Kalenderquartals. Bei einer gültigen Repertoireanmeldung bis spätestens 30. Juni kann der Bezugsberechtigte an der Hauptabrechnung im September teilnehmen, sofern er für den abgerechneten Zeitraum über die erforderlichen Rechte verfügt. Zu den Auswirkungen der Registrierung von Einzeltiteln oder Labels auf die Verteilung siehe Pkt. 14. Der Anmelder haftet gegenüber der LSG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und stellt die LSG von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

10.

Repertoireänderungen (Einzeltitel oder Labelbestand) sind der LSG unverzüglich mittels des dafür vorgesehenen IT-Formats bzw. Formulars bekanntzugeben. Änderungen bei der Repertoireregistrierung werden ab Beginn des auf die Meldung folgenden Kalenderquartals berücksichtigt. Bei Doppel- oder Mehrfachanmeldungen derselben Einzeltitel oder Labels wird ein Klärungsprozess eingeleitet und allfällige Vergütungen bis zur Klärung reserviert aber nicht ausbezahlt.

Verjährung

11.

Ansprüche gegenüber der LSG verjähren gemäß § 90 Abs 2 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren. Siehe auch Pkt. 18.

Verteilungsregeln

12.

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verteilung bzw. Ausschüttung erfolgen einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden. Bei Beträgen, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, erfolgt dies spätestens sechs Monate nach Erhalt dieser Beträge. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse, etwa fehlende Nutzermeldungen, mangelhafte Angaben über das Repertoire oder die Rechteinhaber zu überwinden.

Bezugsberechtigte der LSG, die im vorangegangenen Verrechnungsjahr eine jährliche Vergütung von wenigstens EUR 25.000,-- (netto Auszahlungsbetrag) bezogen haben, erhalten im Dezember ein Akonto auf die nächste Abrechnung. Die Höhe des Akontos beträgt 50% des Netto-Auszahlungsbetrags der letzten Abrechnung. Der LSG-Beirat kann aus wirtschaftlichen Erwägungen und einheitlich für alle betroffenen Bezugsberechtigten einen davon abweichenden Prozentsatz festlegen.

13.

Der an die Bezugsberechtigten für ein Verrechnungsjahr zu verteilende Gesamtbetrag ergibt sich aus den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Einnahmen und Erträgen abzüglich der als Prozentsatz des verteilten Betrags dargestellten Verwaltungskosten der LSG.

14.

Die Abrechnung der LSG-Produzenten erfolgt primär nach den bei der LSG angemeldeten Einzeltiteln (*Trackweise* Abrechnung). Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Abrechnung nach den von ihnen angemeldeten Labels zu entscheiden (*Labelweise* Abrechnung). Für die Rechtezuordnung haben registrierte Einzeltitel jedenfalls Vorrang gegenüber registrierten Labels (siehe Pkt. 9).

15.

Berechnungsgrundlage für die jährliche Verteilung sind die von Sendeunternehmen in Österreich für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen (sog. Sendemeldungen). Die für die Verteilung maßgeblichen Sender sind vom LSG-Beirat unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ihres Beitrags zur Vielfalt und/oder ihrer kulturellen Hochwertigkeit zu genehmigen. Die auf Einzeltitel bzw. Labels entfallende Sendezeit wird automatisiert oder manuell erfasst und mit dem bei der LSG registrierten Repertoire abgeglichen. Missverständliche, unbrauchbare oder offensichtlich irrtümliche Nutzungsmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der für einen bestimmten Sender ermittelten Sendezeit werden die von diesem Sender bezahlten Vergütungen zugeordnet. Wird von einem Rundfunkveranstalter eine pauschale Vergütung für mehrere Sender bezahlt (zB. ORF), dann werden diese Sender entsprechend gewichtet und die Pauschalvergütung auf dieser Grundlage zugeordnet. Diese Gewichtung erfolgt durch den LSG-Beirat nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Die auf regelmäßig wiederkehrende Signations, Jingles, Soundlogos, Senderkennungen, Klangbrücken, Hintergrundmusik etc. entfallende Sendezeit wird bei der Abrechnung des betreffenden Senders zu einem Drittel berücksichtigt, sofern solche Aufnahmen für eine Abrechnung qualifiziert sind (siehe Pkt. 6).

16.

Den der Verteilung zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Sendern werden die übrigen Einnahmen der LSG im Verhältnis der auf diese entfallenden Sendevergütungen aliquot zugeordnet und gemäß den Nutzungsmeldungen dieser Sender verteilt, sofern diese Meldungen ausreichend repräsentativ sind und deren Qualität dies rechtfertigt. Von der Verteilung ausgenommen ist jener Anteil an der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs 1 UrhG), der gesetzlich verpflichtend den SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) zuzuführen ist.

17.

Werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Zusendung der Abrechnungsunterlagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der dokumentierten elektronischen Versendung oder der Behebung bei der LSG) keine Einwände gegen die Abrechnung erhoben, dann gilt diese als vom Bezugsberechtigten genehmigt. Die LSG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Urzügen von Nutzungseinsätzen durch einzelne Bezugsberechtigte nachzugehen, sofern diese nicht in einer Form dokumentiert sind, die eine einfache und kostensparende Nachprüfung ermöglicht. Dies unbeschadet einer von der LSG vorzunehmenden Plausibilitätsprüfung der übermittelten Sendemeldungen.

18.

Können die Rechteinhaber eines genutzten Repertoires innerhalb der Fristen gemäß Pkt. 12 nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden, sind dafür entsprechende Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus wird die LSG im Sinne der Verpflichtungen gemäß § 35 Abs 2 VerwGesG 2016 alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Rechteinhaber ausfindig zu machen, insbesondere die Angaben über genutztes und nicht zuordenbares Repertoire in geeigneter Weise ihren Bezugsberechtigten und Verwertungsgesellschaften, mit denen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, zur Verfügung stellen bzw. auf ihrer Webseite veröffentlichen. Nicht verteilbare Beträge im Sinne des § 35 Abs 5 VerwGesG 2016 werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.